

Der Glaube an das menschliche Zeugnis in psychologischer Beleuchtung.

Vom übernatürlichen Glaubensakt im dogmatischen Sinn werden wir hier nicht sprechen. Aber wir möchten doch gewisse seelische Grundlagen und Vorgänge beleuchten, die den innern Aufbau des „natürlichen“ Glaubensaktes an Menschenzeugnis aufdecken und auch zur Zergliederung des übernatürlichen Glaubens (*analysis fidei*) einen Zugang bereiten dürften.

Ist es doch sehr merkwürdig, daß noch keine einheitliche Lösung für diese übernatürliche Glaubenszustimmung in ihrem Werden und ihrem Aufbau gefunden wurde! Ob vielleicht die Schuld, teilweise wenigstens, an der mangelhaften seelischen Untersuchung des menschlichen Glaubens liegt?

Wie dem immer sei, diese sondernde und zerlegende Prüfung wird uns neue Einblicke in das Verhältnis des Wissens zum Glauben, wenn auch zunächst noch nicht zum religiösen, gewähren und auch etwas über den Aufbau psychologischer Akte überhaupt andeuten.

Vor allem müssen wir die Natur des Glaubens auf Bezeugung hin von jeder Art des Wissens sorgfältig sondern.

Es erhebt sich also zunächst die Frage, welche von den Akten, die man gewöhnlich Glaube an menschliches Zeugnis nennt, wissenschaftlich zu einer klar umgrenzten Gruppe gehören.

Die Annahme eines Sachverhaltes auf eine Bezeugung hin ist freilich verschieden von der Annahme dieses Inhalts aus Einsicht in sein Wesen. Solange aber beide Zustimmungsakte durch nichts anderes bestimmt werden als durch den Gegenstand und durch Schlußfolgerungen, die sich entweder unmittelbar auf den Inhalt oder mittelbar auf ihn durch das Mittel eines zweifellos glaubwürdigen Zeugnisses beziehen, liegt ein Akt des Wissens vor, eines unmittelbaren oder mittelbaren Wissens.

Jede Zustimmung zu einem Sachverhalt auf ein Zeugnis hin als Glaube zu bezeichnen, ist methodisch und psychologisch unzulässig. Wenn wir daher in dieser Untersuchung von „natürlichem Glauben“ sprechen, so meinen wir niemals eine Zustimmung zur Offenbarung, die allein auf der Einsicht in die vernunftgemäßen und geschichtlichen Grundlagen des Glaubens beruht. Denn das ist überhaupt kein Glaube, sondern ein Wissen.

Man bringt meist unrichtige Beispiele für den Glauben an Menschenzeugnis; sie sollen den christlichen Glaubensakt verdeutlichen — sie verwirren ihn nur gründlich.

Wenn mir ein Fachmann eine wissenschaftliche Tatsache, die ich selbst nicht zu erforschen vermag, als richtig bezeugt, und ich sie auf dieses Zeugnis hin annehme, kann man nur in einem übertragenen, recht uneigentlichen Sinn von „Glauben“ sprechen; denn ich stütze mich dabei einfach auf einen Schluß, etwa den: „Der glaubwürdige Fachmann bezeugt die Sache. Auf seinem Gebiete ist er durchaus zuverlässig. So nehme ich denn die Sache als sicher richtig an.“

Ich habe einen klaren Einblick in den Inhalt meines Schlusses. Diesem Inhalt stimme ich nicht zu auf die Autorität des Fachmanns hin.

Aber auch für den Inhalt der bezeugten Tatsache ist mir nicht jene Autorität allein maßgebend, sondern die Richtigkeit meines Schlußverfahrens, in dem die Autorität des Kenners nur ein Glied bildet. Diese Autorität ist aber für mich bei diesem Verfahren nicht bloß unumgängliche Bedingung, sie ist ein wesentliches Stück im Aufbau meines Aktes. Ich weiß um die bezeugte Sache, zwar nicht aus Einsicht in ihr Wesen, wohl aber durch eine wahrheitskundende Bezeugung. Es ist das nur eine andere Art des Wissens. In diesem Sinn ist die geschichtliche Erkenntnis aus echten und glaubwürdigen Quellen ein Wissen, kein Glaube.

Der Versuch, die Tatsache der Bezeugung als bloße Bedingung zu fassen, und das objektive Wissen und die Wahrheitsliebe des bezeugenden Sachmanns, der bezeugenden Quellen zum Motiv der Zustimmung beim Glaubensakt zu erklären, ist eine künstliche, eine theoretische, psychologisch nicht zu belegendende Konstruktion.

Sagt man also: der Glaube bestehe, im Gegensatz zum Wissen, darin, daß man einen Sachverhalt einzig auf die Autorität eines Zeugen hin als wahr annimmt, d. h. weil er es sagt, oder weil er in seiner Aussage vollkommen maßgebend, beglaubigt und zuverlässig ist, so erhebt sich alsbald die Frage, warum man sich hier nicht mit dem mittelbaren Wissen begnügt, das man durch einen Schluß erreichen kann, warum man nach dem Glauben langt. Die einzig mögliche Antwort wäre: „Man tue es, weil man aus irgend einem Grund für diesen Inhalt eine Art und einen Grad der Sicherheit brauche, die das Wissen nicht gewährleistet.“

Aber woher gewinnt die Bezeugung diese größere Sicherheit? Sie muß größer sein als die ursprüngliche vernunftgemäße Gewißheit, daß die Aussage des Zeugen wahr ist. Woher bringt ferner der Zeuge in sein Zeugnis ein Moment, das die Art der Zustimmung von dem Urteil des Glaubenden: „Er sagt die Wahrheit, also muß ich den Inhalt seines Zeugnisses bejahen“, unterscheidet? Die Autorität des Zeugen im Bewußtsein des Empfangenden stützt sich doch auf das wohlbegründete Urteil über sein Wissen und seine Glaubwürdigkeit. Beruht der Glaubensakt nicht auf diesem Wissensurteil als Formalgrund, sondern in einem andern Sinn einzig auf der nicht aus dem Wissen allein erkannten Autorität des Zeugen, so müssen doch im Zeugen selbst und in seinem Zeugnis neue Erkenntnismöglichkeiten und Motive liegen, die den Glaubenden überzeugen und bewegen. Man kann doch unmöglich von jenem ursprünglichen Urteil, als Voraussetzung, als unumgänglicher Vorbedingung aus, unmittelbar, ohne neue Einsichten und Motive, auf eine Autorität des Zeugen, die der Zustimmung eine größere Gewißheit, einen andern Charakter vielleicht als die aus dem ersten Urteil fließende, überspringen. Gegeben sind nur der wissende und glaubwürdige Zeuge, seine Mitteilung und ihr Inhalt. Man muß also neue Beziehungen entdecken zwischen der Mitteilung, dem bezeugten Inhalt und dem Zeugen, und diese Beziehungen müssen in irgend einer Weise die Zustimmung innerlich und wesentlich beeinflussen. Sonst bleibt sie seelisch unerklärlich. Das ist das Problem. Im natürlichen Glauben genau so brennend und von ähnlicher Art wie im übernatürlichen.

Ob das alles möglich ist, und wie es geschehen kann, soll im Folgenden untersucht werden.

Gewiß ist es auch wahr, daß der Wert der mitteilenden Persönlichkeit, der Wert der Annahme ihres Zeugnisses, der Wert des mitgeteilten Inhalts dem Empfangenden irgendwie einleuchten müssen. Er kann aber alle diese Werte nur gewinnen durch sehr genauen Einblick in die Persönlichkeit des Mitteilenden, also in dessen Eigenart und Gesinnung, in seine eigenen Beziehungen zum Zeugen, in die persönlichen Vervollkommnungsmöglichkeiten auf Grund der willigen und vernünftigen Zeugnisannahme und auf Grund aller in den Wahrheitsbesitz des Glaubenden übergehenden Inhalte der Mitteilungen. Sonst bleibt der Wert ein unbegreifliches und unerklärbares Etwas.

So wird man denn auch vom Wertstandpunkt aus zu den zergliedernden Untersuchungen geführt, die alle Seelenbewegungen bis zur endgültigen Zustimmung klarlegen und aufhellen müssen.

Die erste Aufgabe wird sein, Wissen und Glauben sorgfältig zu sondern.

Wir müssen also zunächst einen genauen Unterschied machen zwischen den Akten, denen nach landläufiger und volksfäßlicher Anschauung der Name „Glaube“ beigelegt wird, und jenen seelischen Bewegungen, denen die Bezeichnung Glaube im wissenschaftlichen Sinn zukommt.

Auch Äußerungen wie: „ich glaube jemand auf sein Wort, daß er abwesend war“, sind in den meisten Fällen nur eine wahrscheinliche Annahme oder eine solche regelrechte, wenn vielleicht auch abgekürzte Schlußfolgerung, die wir eben gezeichnet haben; nur selten ist es eigentlicher Glaube.

Wie sieht nun demgegenüber der seelische Bau eines wirklichen Glaubensaktes aus? Wir sprechen hier nur vom natürlichen Glauben Menschen gegenüber.

Um diese seelische Schichtung nach einer wissenschaftlichen Methode zu entdecken, muß man von Akten ausgehen, die zweifellos ein anderes Innengefüge aufweisen als alle Äußerungen eines mittelbaren Wissens, das sich auf Bezeugung stützt. Es handelt sich allerdings auch um Akte, die ihre Wahrheitszustimmung auf ein Zeugnis bauen, nicht auf die Einsicht in das innere Wesen des Sachverhaltes. Es dürfen aber keine Akte des Wissens sein, auch keines mittelbaren, durch Schlüsse gewonnenen Wissens. Die Glaubenszustimmung muß sich durch ihren ganzen inneren Bau und ihre Form von jedem Wissensakt wesentlich unterscheiden. Auch wäre zu untersuchen, ob hier vielleicht der Inhalt die Form mitbestimme.

Um methodisch richtig voranzukommen, gehen wir von der Erfahrung und Beobachtung aus.

Bei allen Zustimmungen des mittelbaren Wissens, die man meist irrtümlich als Glaube bezeichnet, hat der Wille keinen zuständigen Einfluß auf die Endentscheidung. Wenn er sich einmischt, überschreitet er seinen Bereich. Er kann und soll, auch bei dem Wissen auf ein Zeugnis hin, die sachlich vorliegenden Gründe nicht aufbessern. Drängt er sich vor, so stört er die Unnahbarkeit des Wissens. Das Zeugnis der Quelle bewegt den Verstand ausschließlich durch den ihr einwohnenden Wahrheitsgehalt und durch die von ihr gewährleistete Glaubwürdigkeit. Die Tatsache der Bezeugung trägt alle überzeugende Kraft in sich allein. Keine persönliche Neigung darf das Wissen oder die Wahrheitsliebe des Zeugenden aufwerten. Alle gegebenen, das Wissen erzeugenden Größen haben für sich und aus sich allein zu wirken. In diesem ganzen Prozeß

spielt also der Wille keine rechtmäßige Rolle innerhalb der eigentlichen Genese der Zustimmung selbst, sondern höchstens innerhalb der Akte, welche zum Forschen anregen und zu gerechtem Urteil drängen.

Im Gegensatz dazu lehrt die Beobachtung seelischer Bewegungen, daß es Akte der Zustimmung zu Zeugnissen gibt, in die der Wille fördernd und, allem Anschein nach, naturgemäß und somit rechtmäßig eingreift. Solche Zustimmungen sind von allen Akten des Wissens wesentlich verschieden, weil sie innerlich vom Willen beeinflusst werden. Dieser tritt hier als dritte Kraft neben den bezeugten Gegenstand und das Denken.

Nennen wir solche Zustimmungen vorläufig Glaubensakte.

Die Rolle des Willens also ist zunächst genau zu umgrenzen. Er darf nicht blind sein, soll der ganze Zustimmungsakts den Stempel der Vernünftigkeit tragen. Motive müssen ihn bewegen. Aber die Art und Reihenfolge dieser Beweggründe ist schwer zu entdecken.

Es ist ein allgemein verbreiteter, verhängnisvoller Irrtum, den fertigen „Glaubensakt“ aus sich allein und aus seinen logischen Bestandteilen und Voraussetzungen erklären zu wollen, ohne sich zu fragen, ob der Akt überhaupt im Einzelfall möglich ist, wenn man ihn loslöst von gewissen seelischen Vorkommnissen, die ihm nach psychologischen Gesetzen immer vorangehen müssen. Diese seelischen Vorkommnisse sind streng zu unterscheiden von der Glaubwürdigkeit des Zeugen und von der Tatsache der Mitteilung; sie sind vor ihnen in der Seele lebendig; man belauscht sie unmittelbar in einer Reihe von Akten, findet dann von ihnen aus wesentliche Beziehungen zum Glaubensakt, stößt so auf seelische Gesetze, nach denen gewisse und ganz bestimmte Formen der Hoffnung — Grundhoffnungen sozusagen — dem Glaubensakt samt allen seinen Vorbedingungen vorausgehen müssen. Man sei aber nicht voreilig. Die hier gewonnene Erkenntnis besagt noch nicht, daß diese notwendigen Beziehungen zwischen Grundhoffnungen und Glaubensakt, den letzteren in seinem innern Bau mitbestimmen. Das wird erst später untersucht.

Wie können wir diese Grundhoffnungen näher bestimmen?

Schon im alltäglichen Leben beobachten wir die Verknüpfung von Glaube und Hoffnung ganz deutlich bei einigen Seelenbewegungen, die man gewöhnlich als Glaube an Menschen und an ihr Zeugnis erklärt.

Wir verlieren den „Glauben an jemand“, heißt es, wenn wir zu unserem Leidwesen entdecken, daß dieser Mensch nicht so ist, wie wir es bisher angenommen haben, daß er nicht das leistet, uns nicht das bringt, was wir von ihm erwartet haben. Eine unerfüllte Hoffnung zermürbt da unsern „Glauben“.

Der Werdegang dieser Erfahrung ist folgender: Eine hoffende Sehnsucht nach Dingen, die wir erlangen möchten, lenkt unsern suchenden Blick auf Menschen, die uns Erfüllung unserer Wünsche verheißen, nicht mit Worten zunächst, sondern durch ihr Wesen, ihre Persönlichkeit, ihre Taten. Unsere Zuversicht wächst, unser Vertrauen auf diese Menschen entfaltet sich, genährt durch unsere Erwartungen und durch die Beobachtungen und Erfahrungen an jenen, von denen wir Erfüllung erhoffen. Unser Wille neigt sich diesen Menschen und ihrem Zeugnis zu. Enttäuschung zerstört dann den „Glauben“.

Diese Geburt des Glaubens aus der Hoffnung muß aber vorsichtig untersucht werden, sollen nicht die verschiedenen seelischen Akte, die sie begründen,

verwirrend durcheinander geraten. Es sind also hier drei Reihen streng zu sondern:

1. Die zuversichtliche, sichere Erwartung, daß uns ein Mensch die Erfüllung gewisser Wünsche bringen werde, gründet natürlich auf dem „Glauben“ an diesen Menschen. Dieser Vertrauensglaube ist die „Grundlage der erhofften Dinge“.

2. Der Aufstieg zu ihm setzt aber voraus, daß in uns Wünsche nach Erfüllungen vorhanden waren, denen wir uns allein nicht gewachsen glaubten, die wir aber mit Zuversicht erwarteten, und die uns nach Hilfe und Erfüllung ausschauen ließen.

Es handelt sich hier um wesenhafte Hoffnungen in uns, um Erwartungen, die mit unserem ganzen Sein, mit unserem Glücksbedürfnis, mit dem Sinn des Lebens auf das innigste zusammenhängen; sie decken sich aber nicht einfach mit dem Selbsterhaltungstrieb im allgemeinen, nicht mit dem uns einwohnenden, unveräußerlichen Glückstreben; es sind vielmehr ganz bestimmte Äußerungen dieses Strebens und jenes Triebes.

Und weil wir eben bei vielen dieser Erwartungen uns die Erfüllung nicht selbst geben, sie aus keinem Wissen gewinnen können, halten wir Ausschau nach Menschen, Dingen, Ideen, die uns vielleicht Erfüllung bringen.

Das sind die zwei ersten Reihen, welche die Bewegungen der Seele nach einem Glauben hin seelisch ermöglichen und sie begleiten.

3. Ob nun diese Grundhoffnungen auch in das innere Sein des eigentlichen Glaubensaktes eindringen, ist eine Frage für sich, die erst später beantwortet werden kann.

Daß diese Leistung der Grunderwartungen in uns zugleich auch eine Arbeit des Willens bedeutet, braucht nicht erst gezeigt zu werden. Wir haben also hier bereits eine Willensbewegung, ohne die der Glaubensakt seelisch unvollziehbar ist. Diese Willensstätigkeit gehört aber, mit Ausnahme der dritten Reihe, in keiner Weise zum oben erwähnten Einfluß des Willens, der die Glaubenszustimmung wesentlich von jedem Wissen streng unterscheidet.

Denn diese mit den Grundhoffnungen zusammenhängenden Willensbewegungen der zwei ersten Reihen sind nur eine Voraussetzung für die Möglichkeit der Glaubenszustimmung. Wir forschen aber nach Willensleistungen, die den Glaubensakt innerlich bilden und gliedern.

An diese Untersuchung müssen wir jetzt herantreten.

Das psychologische Problem beginnt in dem Augenblick, da, nach zuverlässiger Erkenntnis der glaubwürdigen Mitteilung, nicht der durch diese Einsicht bereits gebahnte Weg des mittelbaren Wissens, sondern ein anderer Weg der Zustimmung beschritten wird, ein Weg also, der kein Wissen ist. Weshalb geschieht das? Welche Aufgabe erfüllt sodann jene ursprüngliche wissenschaftliche Erkenntnis der mitteilenden „Autorität“ des Zeugen? Ist sie nur Vorbedingung für diese andere Zustimmung (nennen wir sie Glaubenszustimmung) oder gehört sie wesentlich zu deren Innenbau?

Ist das Erstere der Fall, wie kommt dann die als einziger Grund der Zustimmung geltende Autorität des Mitteilenden in mein Bewußtsein?

Woher gewinnt überdies diese anders als in den Voraussetzungen geartete Autorität ihre Sicherheit für den Glaubenden? Wird aber die ursprüngliche

auf dem Weg des Wissens erkannte mitteilende Autorität in den eigentlichen Glaubensakt einbezogen, so erhebt sich gleich wieder die alte Frage, woher sie ihre neue seelische Leistungskraft, da sie der einzige Grund ist für die endgültige Bejahung mitgeteilter Inhalte, geschöpft hat. In jedem Fall dräut außerdem das Gespenst des Zirkelschlusses: Die Autorität des Zeugen muß als Grund der Glaubenszustimmung mit ebenso großer Gewißheit geglaubt werden wie der Inhalt der Mitteilung. So ist denn der Grund der Bejahung der Autorität diese Autorität selbst.

Endlich muß auch entschieden werden, ob die Tatsache der Mitteilung (*factum testimonii*) für sich allein irgendwie in das Wesen des Glaubensaktes einzubeziehen ist.

Das sind die wichtigsten Probleme, die uns gleich an der Schwelle der Untersuchung aufstoßen und für den natürlichen Glauben genau so gelten wie für den übernatürlichen. Soll die Lösung wissenschaftlich genügen, so muß sie alle hier angedeuteten Schwierigkeiten und Widersprüche beheben.

Einen Schritt haben wir bereits gemacht; der Wille trat neben Bezeugung und Denken als wesentliches Stück hinzu. Seine Leistung ist jetzt zu prüfen.

Da es sich im Glaubensakt um eine Zustimmung zu einem glaubwürdig bezeugten Inhalt handelt, wird ein verhältnismäßig gut begründetes Wissen um die Zuverlässigkeit des Mitteilenden und um die Tatsache der Mitteilung vorausgesetzt.

Praktisch und tatsächlich gründen diese Voraussetzungen auf der Arbeit jener Grundertwartungen und des durch sie bewegten Willens. Sie gründen auf ihnen in dem Sinne, daß die Anstrengung um diese Vorbedingungen erst einsetzen kann, nachdem sich die Grundhoffnungen betätigt und den Menschen zum Glaubenswillen angetrieben haben. Das Wissen um diese Vorbedingungen wollten wir nur andeuten. Es liegt jenseits unserer jetzigen Aufgabe. Denn die Willensneigung und der Willenseinfluß, nach dem wir hier suchen, beginnt bei diesen Voraussetzungen noch nicht.

Wo setzen sie also ein?

Da es sich in unserer ganzen Frage um einen bezeugten Inhalt handelt, können die Motive, die den Willen bewegen, nur aus vier Quellen fließen: aus der Person des Bezeugenden, aus der Tatsache der Bezeugung, aus der Art der Mitteilung oder endlich aus dem Inhalt der bezeugten Sache. Das sind ja alle Hauptelemente des Zeugnisses. Sie greifen ineinander über und lassen sich nicht streng sondern, wie wir gleich sehen werden.

Die Person des Zeugen muß vom Zustimmungenden als wissend und wahrheitskundend erkannt sein. Davon sprechen wir hier nicht. Denn die durch diese Vorkenntnis vermittelte Willensneigung gehört auch zu allen Wissensakten, die auf Zeugnis beruhen. Dieser Wille übt im echten Wissen keine bestimmende Rückwirkung auf die Erkenntnis aus. Hier handelt es sich um etwas ganz anderes.

Der Inhalt der bezeugten Sache kann Beziehungen zum Zeugenden enthalten, die auf sein Wissen und seine Glaubwürdigkeit neues Licht werfen und kostbare Verknüpfungen zwischen ihm und dem, dessen Zustimmung aufgerufen wird, enthüllen. Und so übt denn diese Erkenntnis als Motiv einen Einfluß auf den Willen, sie macht ihn geneigter, das Zeugnis willig an-

zunehmen. Außerdem muß sich dieser Inhalt, um Interesse zu wecken, als Erfüllung einiger der eingeborenen Wünsche und Strebungen erweisen, die wir oben „Grundhoffnungen“ nannten und die zur dritten Reihe gehören. Auch diese Erkenntnis der Zusammenhänge neigt den Willen nach einer Seite.

Die Art des Zeugnisses kann ferner die mitgeteilte Sache als eine wertvolle Gabe des Mitteilenden erscheinen lassen, als ein wahres Geschenk seines Wohlwollens und seiner Liebe, als eine unverdiente Zuvendung, die im Empfangenden die Pflicht der Treue und Dankbarkeit erweckt. Auch so wird eine bestimmte Bewegung im Willen erzeugt. Außerdem kann die Art des Zeugnisses eine sittliche Aufgabe für den Zustimmungenden in sich schließen, die Aufgabe nämlich, sich nicht unteilnehmend, ohnseitig und gleichgültig dem Zeugnis gegenüber zu verhalten, sondern sich tatsächlich zu entscheiden. Auch das bedeutet einen Einfluß des Willens auf die Zustimmung.

Die Tatsache der Bezeugung (*factum testimonii*) endlich kann in gewissen Fällen den Entschluß des Zeugen, sich mitzuteilen, in einem ausnehmend günstigen Licht erscheinen lassen und so ebenfalls den Willen des Menschen, der zur Zustimmung berufen ist, geneigt machen. Der Entschluß des Zeugen zur Mitteilung ist außerdem niemals von allen Beziehungen zum Inhalt der bezeugten Sache losgelöst; der Inhalt muß doch irgendwie zur Mitteilung drängen, soll diese sinngemäß sein. So übt denn in allen Fällen der Inhalt unmittelbar oder mittelbar seinen Einfluß auf den Willen und damit auf die Zustimmung aus.

Bei der Umgrenzung dieser Einwirkung muß man sich aber vor einem Zirkelschluß hüten. Man könnte nämlich einwenden: Als Glaubender anerkenne ich den Inhalt des Zeugnisses erst durch meine Glaubenszustimmung; also kann dieser Inhalt meinen Glaubenssaffens nicht bestimmen, wie hier doch angenommen ward. Antwort: Vor meiner endgültigen Zustimmung erscheint mir jener Inhalt freilich noch nicht als Tatsache, die den Glauben innerlich konstituiert. Ich kann aber doch die Beziehungen dieser möglichen Tatsache, soweit man sie ideell faßt, zu mir und zum Zeugen untersuchen und finden, daß diese Tatsache, falls sie wirklich ist, zu meinen Überzeugungen und zu meiner bisherigen Kenntnis des Zeugenden paßt, vieles klärt und sinnvoll deutet und vollendet; und durch diese Einsicht bereits wird mein Wille zur Annahme geneigter.

Mag auch auf den ersten Blick die merkwürdige Folgerung, die sich uns ergeben hat, auffallen, daß nämlich nur gewisse Inhalte einen Glaubensakt psychologisch ermöglichen, sie ist demnach im Wesen der Sache begründet. Denn einerseits muß außer dem Objekt und dem Denken noch eine dritte mitzeugende Kraft, hier der Wille, hinzukommen, damit diese Art der Zustimmung sich deutlich von einem Akt des Wissens abhebe; andererseits muß der Inhalt des Bezeugten, irgendwie mittelbar oder unmittelbar dem Willen als anziehendes Gut erscheinen. Es ist nun einleuchtend, daß nicht jeder Inhalt ohne Unterschied imstande ist, den Willen geneigt zu machen.

Ein grobes Mißverständnis aber verriete die Einwendung, daß bereits die Glaubwürdigkeit des Zeugen den Willen bewege. Diese objektiv gegebene Glaubwürdigkeit an sich überzeugt den Verstand; alle Momente in ihr, die außerdem auf den Willen einwirken, können, wie wir oben gezeigt haben, nur

vom Inhalt kommen. Gewiß kann bereits die erste Erkenntnis der Glaubwürdigkeit und des Ansehens des Zeugenden dem Willen Motive bieten, die ihn nach einer bestimmten Seite neigen; aber auf dieser Stufe hat die Genesis des eigentlichen Glaubensaktes noch gar nicht begonnen, wir stehen noch auf neutralem Boden; beide Wege, der des mittelbaren Wissens und der des Glaubens liegen offen vor uns. Jene Neigung des Willens geht noch nicht in der Richtung des Inhalts der bezeugten Sache, sondern höchstens in der Richtung einer Pflichterfüllung, aber doch vorerst nur einer Pflichterfüllung auf dem Wege des Wissens.

Es muß sich demnach ein Grund auf tun, weshalb der um die Bezeugung und um den Inhalt durch das Zeugnis Wissende sich nicht mit diesem Weg der Erkenntnis des Inhalts, mittels Schlußfolgerung aus der glaubwürdigen Bezeugung, begnügt. Etwas muß ihm doch wohl mangelhaft erscheinen an der Art und Sicherheit seiner Zustimmung auf Grund eines mehr oder weniger bewußt geformten Schlusses. Da kann es denn nur die Persönlichkeit des Mitteilenden und der Inhalt der Mitteilung sein, die ihn anziehen und mit psychologischer Notwendigkeit vor die Frage stellen, ob der Zeuge und die bezeugte Sache in ihm nicht unmittelbar seine Zustimmung wecken können. Menschen, die nicht bloß logisch, sondern psychologisch zu denken und zu beobachten gewohnt sind, wissen, daß der eben erwähnte Vorgang immer einsetzt, wenn ihnen ein vertrauenerweckender Mensch etwas für sie Wertvolles mitteilt, das sie auf sein Zeugnis hin annehmen sollen. In diesem Augenblick beginnt selbsttätig der Werdegang des Glaubensaktes. Da es zunächst der Inhalt der Mitteilung ist, der als Wertgegenstand das Interesse erweckt, beginnt alsbald die oben geschilderte Arbeit des Inhalts und die von ihm durchgeführte Belichtung des Zeugen und des Zeugnisses. Nichts befestigt eine Autorität mehr als eine für andere wertvolle Mitteilung, die aus liebevoller Gesinnung durch glaubwürdige Bezeugung erteilt wird. Das ist deshalb gerade die Hauptleistung dieser Tätigkeit, daß sie Inhalt, Zeuge und Zeugnis zu einer autoritären Größe sammelt, die als das volles Vertrauen und Glauben heischende Sein des Mitteilenden erscheint; man wird demnach psychologisch genau sagen müssen, daß man dem Zeugen an sein Zeugnis glaube (*testem testi credo*).

Und damit enthüllt sich erst die Haupteigenschaft, der Hauptcharakter des Glaubens. Wenn man die seelische Haltung bei dem ersten Schritt zum Glauben untersucht, findet man ein wesentliches unterscheidendes Merkmal, jeder Art von Wissen gegenüber, darin, daß man in der endgültigen Zustimmung nicht unmittelbar an eine Sache, an einen Inhalt glauben kann, sondern nur an eine Person, die den Inhalt vermittelt; und das nicht bloß deshalb, weil die Person den Inhalt bezeugt, sondern vornehmlich deshalb, weil man ein Vertrauensverhältnis haben muß, das unmittelbar immer nur einer Person gilt.

Diese ethische Beziehung zum Mitteilenden bildet die Grundlage. Man geht allerdings, wie wir gesehen haben, vom bezeugten Inhalt aus, dringt so immer tiefer in die Gesinnung des Zeugen ein; das ursprüngliche Vertrauen erhellt und vertieft sich, bis die Person, die einen bestimmten Inhalt glaubwürdig bezeugt, in den Mittelpunkt rückt. Und so steht vor dem Menschen im Augenblick der vollen Zustimmung die mit allen Merkmalen der Autorität ausgestattete Person. Man muß demnach psychologisch richtig sagen: Ich

glaube an die Person, die mir diesen oder jenen Inhalt mitteilt. Die wichtigen Folgen, die sich daraus ergeben, werden uns gleich beschäftigen.

Wir können nunmehr die Wesensart der zum eigentlichen Glaubensakt gehörigen Willensneigung näher prüfen. Der Wille antwortet nur auf ein Gut, auf etwas, das dem Menschen als gut erscheint. In unserem Falle neigt sich der Wille, wenn alle Vorbedingungen erfüllt sind, weder in der Richtung des ursprünglich mitgeteilten Inhalts als solchen allein, noch in der Richtung des Mitteilenden als Zeugen allein, sondern in der Richtung „eines Mitteilenden, der einen bestimmten Inhalt sicher und glaubwürdig bezeugt“. Diese Gesamtgröße erscheint dem Willen als Gut. Hier liegt ein Angelpunkt für das Verständnis des Glaubensaktes. Dieses Gut erstrebt aber hier der Wille nur in Beziehung zu einer kommenden Zustimmung des Verstandes.

Man darf nämlich niemals aus dem Auge verlieren, daß jenem bestimmt geformten Inhalt die Forderung an den betreffenden Menschen innewohnt, der Mitteilung zuzustimmen. Der Inhalt mit dieser Beziehung, oder besser, die den Inhalt und diese Beziehung verbürgende Person bewegt den Willen. So muß ihm denn die Zustimmung des Verstandes auch als ein Gut erscheinen, das er anstrebt.

Nach alldem ist allerdings das unterscheidende Merkmal des Glaubens im Gegensatz zum Wissen das Auftreten und der Einfluß des Willens, aber doch eines Willens, der auf mannigfachen Wegen der Beeinflussung durch die Autorität der zeugenden Person geneigt gemacht wird: eine Vollautorität, zu deren Erkenntnis man ebenfalls auf sehr verschlungenen, von den ursprünglichen Wissenswegen verschiedenen Pfaden gelangt.

Damit haben wir ein klar unterscheidendes Merkmal gefunden, das den Glauben vom Wissen, auch vom mittelbaren, unterscheidet.

So ist denn der Aufbau und die innere Schichtung eines solchen natürlichen Glaubensaktes ungemein verwickelt.

1. Gewisse Grundhoffnungen machen ihn überhaupt erst seelisch möglich seinem ersten Ansaß nach.

2. Die Tatsache eines vorliegenden Zeugnisses für irgend einen Sachverhalt muß unbedingt feststehen und erkannt werden.

3. Die Glaubwürdigkeit und das Wissen des Zeugenden muß aus guten Gründen einleuchten.

Damit ist aber noch nicht einmal die psychologische Möglichkeit eines Glaubensaktes endgültig gegeben.

4. Aus dem ersten Vertrauen, das der Mensch dem Mitteilenden und seinem Zeugnis gegenüber gewinnt, muß sich der Wunsch ergeben, auf einem andern Wege als auf dem durch Schlüsse gegebenen, nämlich durch unmittelbare Hingabe an die Person des Mitteilenden, mit voller Sicherheit zur Anerkennung des Inhalts vorzudringen.

5. Der Inhalt des Zeugnisses und die Art der Bezeugung müssen a) die Glaubwürdigkeit des Zeugenden in den Augen des Empfangenden erhöhen; sie müssen b) die Person des Mitteilenden in ein innigeres Verhältnis zum Aufnehmenden bringen; sie müssen c) einige der unter 1. genannten Hoffnungen zu erfüllen versprechen.

6. Alle diese Einflüsse bewegen den Willen und machen ihn geneigt, in dem betreffenden Fall die Autorität des Zeugen anzuerkennen und auf diese Autorität hin den Verstand zur Bejahung des bezeugten Inhaltes zu bestimmen.

7. So ergibt sich für den Menschen die sittliche Pflicht, den Inhalt anzunehmen, und zwar nicht auf dem Weg des Wissens.

Fehlt eines dieser Momente, so ist der Glaubensakt psychologisch nicht zu verwirklichen. Sind sie aber alle vorhanden, so kann die Zustimmung erfolgen.

8. Und so stehen wir vor dem Endpunkt des Glaubensvorganges der letzten Zustimmung. Hier sammeln sich unzählige Fragen, hier stoßen Probleme und ihre widersprechenden Lösungen hart aufeinander, hier bietet sich aber auch die Möglichkeit, durch Ausschluß falscher Fragestellungen einen neuen Standpunkt zu erringen, von dem aus auch neue Antworten zu gewinnen sind. Aus unsern Darlegungen folgt unmittelbar das eine: Es kann sich bei der Endzustimmung nur um eine vertrauensvolle und mit Gewißheit vollzogene Anerkennung der bestimmte Inhalte mit Autorität bezeugenden Person handeln.

Aber die Eigenart dieser endgültigen Zustimmung müssen wir noch eingehender untersuchen.

Das Problem, das in unserer Frage die Hauptschwierigkeit schafft, lautet einfach so: Wie kann der Gegenstand (Materialobjekt) einer Verstandeszustimmung zugleich Grund dieser Zustimmung (Formalobjekt) sein? Das Problem ist nicht unlösbar. Wenn ein Gegenstand, z. B. die Formel einer Kurve, aus einer zusammenhängenden Reihe von Einzelgründen erschlossen wird, so ist diese erkannte Reihe Grund der Endbejahung. Wenn es aber möglich wäre, diese Formel aus sich heraus, durch Durchschauen ihres Wesens abzuleiten und so zur Kenntnis der Kurve zu gelangen — woher ich diese Formel ursprünglich erkenne, ist dabei gleichgültig —, so ist mir diese Formel, ein Akt meiner nach Abschluß der Durchschau vor sich gehenden Bejahung, zugleich Gegenstand und Grund meiner Zustimmung. Das ist immer der Fall, wenn ich einen Gegenstand, nachdem ich ihn aus seinem Wesen allein (Intuition braucht das nicht zu sein) erkannt habe, zum Objekt meiner Erkenntnis mache.

Wenden wir das auf unsern Fall an. Der Gegenstand, der in meinem Bewußtsein gegenwärtig ist, erscheint ursprünglich als ein in einer bestimmten Art für einen bestimmten Inhalt zeugender Mensch. Ich muß nun, ganz unabhängig vom Weg, auf dem ich zur ersten Kenntnis dieses „Gegenstandes“ gelangt bin, diesen Akt der zeugenden Person aus seinen Elementen so durchschauen, daß ich ihn in seinem Wesen erkenne. Wesen ist hier nicht das Wesen des Zeugen im allgemeinen, sondern das Wesen des Menschen, insofern er in mir durch ein bestimmtes, in einer bestimmten Art mitgeteiltes Zeugnis das feste Vertrauen erweckt, daß es allein maßgebend und vollkommen ausreichend ist für meine Zustimmung. Zu diesem Wesen kann ich durch Zergliederung des Zeugnisaktes, durch Erkenntnis aller Beziehungen des Inhaltes und der Art und Tatsache der Mitteilung zur Person des Zeugen mit Hilfe des Willens vordringen. Dann erkenne ich den ursprünglich gegebenen Gegenstand aus seinem Wesen; und wenn ich den so ergründeten Gegenstand zum Objekt einer Bejahung mache, ist für meine Zustimmung das Materialobjekt zugleich Grund meiner Zustimmung (Formalobjekt). Und eben das ist der

Vorgang beim Glaubensakt, wie wir ihn gefaßt haben. Der Glaubensakt ist nur dann ohne Zirkelschluß erklärbar, wenn Gegenstand und Grund zur Zustimmung zusammenfallen. Und das ist nur auf dem angegebenen Weg möglich, aber auf ihm auch sicher erreichbar. Wie man also steht, ist es für den Glaubensakt wesentlich, daß der unmittelbare Gegenstand des Glaubens immer, d. h. bei jedem Inhalt, die bezeugende Person ist, mit allen jenen Eigenschaften und Beziehungen, die sich aus der Durchschau ihrer bezeugenden Tätigkeit ergeben.

Wäre also der Inhalt der bezeugten Sache in sich unmittelbarer Gegenstand der Zustimmung, könnte man niemals einen echten Glaubensakt setzen. So aber ist die Person mit allen eben gezeichneten Relationen als Materialobjekt und Grund zugleich auch Grund für die Bejahung des Inhalts, mit demselben Grad der Gewißheit. Denn eben der einen bestimmten Inhalt bezeugende Mensch erscheint mir als allein maßgebend und vollkommen ausreichend. Hier ist jeder Zirkelschluß vermieden.

Wie sich alle diese Vorgänge im übernatürlichen Akt des Glaubens abspielen, kann erst eine spätere Abhandlung aufhellen.

Und nun gilt es, den Weg zu zeichnen, auf dem sich die Durchschau des Zeugnisaktes vollzieht.

Man sehe uns in diesem Nachweis einige kleine Wiederholungen nach, die bei dem ungemein schwierigen Stoff unvermeidlich sind.

Die Autorität des Zeugen wird bei dem eigentlichen Wesensaufbau des Glaubensaktes nicht aus den Voruntersuchungen über Glaubwürdigkeit des Zeugen und die Mitteilungstatsache geschöpft. Diese gelten immer nur als Vorbedingung.

Haben wir doch gesehen, daß die in den Voruntersuchungen auf dem Wege des Wissens erworbene und als notwendige Bedingung wirkende Erkenntnis der mitteilenden Autorität eines Glaubens heischenden Menschen (erste Stufe) wesentlich verschieden ist von jener zweiten, oben beschriebenen, die durch den Einfluß der Zeugnisart des bezeugten Inhalts (in bedingter Form) und des Willens gewonnen wird und bereits zum Innenbau des werdenden Glaubensaktes gehört (zweite Stufe). So weist hier die Erkenntnis der Autorität einen Charakter auf, der kein Wissen ist, sondern alle Merkmale des werdenden Glaubens besitzt; trotzdem wäre es falsch, zu sagen, daß die mitteilende Autorität auf dieser Stufe geglaubt wird. Denn es fehlt noch der Abschluß des Aktes.

Diese seelischen allmählichen Werdeprozesse hat man bei der Erklärung des Glaubens zu wenig berücksichtigt, nicht im einzelnen gegliedert, und sich dadurch das Verständnis der Glaubenszustimmung versperrt.

Alle vorgehenden, vom ersten Ansatzpunkt zur Genesis des eigentlichen Glaubensaktes (mit Ausschluß der aus dem Wissen abgeleiteten Voraussetzungen) ausgehenden Teilbewegungen der Seele dienen dazu, die Person des Mitteilenden mit einer Autorität auszustatten, die den Menschen, der zustimmen soll, mit immer größerem Vertrauen erfüllt, bis endlich der Zeuge in seiner Selbstbezeugung vor dem Geiste als Zustimmungsgegenstand steht, der allein maßgebend und vollkommen ausreichend ist, sich selbst als Bezeuger und damit zugleich auch den bezeugten Inhalt als wahr zu dokumentieren.

Es sind demnach zwei Sätze nicht gleichzustellen. Der eine lautet: Der bezeugte Inhalt ist im Glaubensakt einbegriffen, er wird in ihm bejaht. Der andere besagt: Der bezeugte Inhalt wird im Glaubensakt unmittelbar geglaubt. Der erste Satz ist richtig, der zweite nicht. Eben weil der Glaube sich unmittelbar auf die mit Autorität bezeugende Person bezieht, ist diese Person immer Material- und Formalobjekt der Zustimmung; sie ist also, bei jedem Inhalt, Gegenstand und Grund des Glaubens. Sie ist es aber, insofern sie einen bestimmten Inhalt bezeugt. Sie ist Gegenstand und Grund des Glaubens, d. h. der Zustimmung anerkennt in jedem Akt des Glaubens, mag der Inhalt der Bezeugung wie immer sein, in erster Linie die bezeugende Person als für ihn in ihrer Bezeugung allein maßgebend. Die mitteilende Person ist damit auch Grund des Glaubens an den Inhalt. Dieser bezeugte Inhalt ist Gegenstand des Glaubens nur insofern er in Beziehung steht zur bezeugenden Person als dem ersten und unmittelbaren Glaubensgegenstand und als einzigem Glaubensgrund.

Wenn man also sagt: „Ich glaube an diesen oder jenen Inhalt“, so ist das an sich eine verkürzte Redeweise. Es müßte, genau genommen, heißen: „Ich glaube an die einen Inhalt bezeugende Person und bejahe den von ihr bezeugten Inhalt ihretwegen mit derselben Gewißheit, mit der ich jene Person als maßgebend anerkenne.“

Da also der Glaube an die Person Material- und Formalobjekt in unteilbarer Einheit umfaßt, der bejahte Inhalt aber nur Materialobjekt ist, müßte eigentlich die Sprache zwei verschiedene Ausdrücke für den Glauben an die Person und für den Glauben an den Inhalt haben. Man könnte etwa sagen: „Ich glaube an die Person und ich glaube den Inhalt.“ Man begnügt sich aber mit einem Ausdruck, weil die Gewißheit der Zustimmung dieselbe ist der Person und dem Inhalt gegenüber, und weil man in einem unteilbaren Akt, den man als Gesamtgröße „Glaubensakt“ nennt, Person und Inhalt bejaht.

Wie man also sieht, sind im endgültigen einfachen Glaubensakt drei Größen zu einer untrennbaren Einheit verbunden: der Glaube an den unmittelbaren Gegenstand, der für sich zugleich Grund des Glaubens ist, der Glaube an den Inhalt, als mittelbaren Gegenstand, auf Grund jenes unmittelbaren Gegenstandes, der für den Glauben an den Inhalt Formalobjekt (Grund) ist; endlich die alles in einer absoluten Einheit zusammenfassende Zustimmung, die man „Glaube“ im eigentlichen Wortsinn nennt.

Mit Hilfe dieser Unterscheidungen kann man alle Einwände, die einen Zirkelschluß oder ein Verfahren ohne Ende (*processus in infinitum*) vorgeben, entkräften. Die eigentliche Schwierigkeit besagt nämlich Folgendes: Man bejaht den Inhalt eines Zeugnisses auf Grund der für diesen Inhalt eintretenden Autorität des Zeugen. Man bejaht diese Autorität des Zeugen auf Grund einer für sie als Inhalt eintretenden weiteren Autorität desselben Zeugen. Nun muß man aber einen Grund haben für diese zweite Autorität usw. So spricht man besser, wenigstens beim natürlichen Glaubensakt, von einem Verfahren ohne Ende als von einem Zirkelschluß.

Wir haben aufeinander aufgetürmte Reihen von Glaubenszustimmungen, d. h. von Zustimmungen auf Grund der Zeugenautorität.

Von diesem Standpunkt aus erheben sich die Einwände. Sie sind alle auf Grund unserer Unterscheidungen lösbar.

Wendet man nämlich ein: „Wenn ich an die Autorität glaube, glaube ich an sie auf Grund der Autorität“, so wäre zunächst im Sinne der eben gegebenen Unterscheidung die Grundannahme (suppositum) zu leugnen. Denn der Begriff Glaube wird hier in verschiedenem Sinne genommen. Würde dann weiter gesagt: „Wenn ich sie nicht glaube, so erkenne ich sie aus dem Wissen“, so wäre wieder das Suppositum zu bestreiten. Denn wir haben eben gesehen, in welchem Sinn etwas wesentlich zum Glaubensakt, mit Ausschluß des Wissens, als konstituierender Zelle, gehören kann, während trotzdem dieser Ausdruck „ich glaube“, weil zweideutig, nicht zutrifft.

Man kann außerdem aber eine positive Lösung geben: Glauben heißt eben, nach unserer Erklärung, Gegenstände, die auf Bezeugung beruhen, mittelbar dadurch als wahr bejahen, daß man den mitteilenden Zeugen, insofern er tatsächlich für diesen Inhalt eintritt, als einzig und absolut maßgebend für die Zustimmung zu diesem Inhalt, zuerst unmittelbar bejaht, wodurch er zum Gegenstand und Grund der ganzen Zustimmung wird.

Man kann dieses auch so ausdrücken: Glauben heißt einen Zeugen als Autorität in einem bestimmten Fall so anerkennen, daß er in dieser Zustimmung als unmittelbarer Gegenstand und ausschließlicher Anerkennungsgrund für sich selbst und zugleich als Grund der aktuellen Anerkennung des mitgeteilten Inhalts bejaht wird. Von einem Zirkelschluß kann hier keine Rede sein; anderseits ist der Ursprung des Glaubens aus dem Wissen ausgeschlossen. Wir haben nämlich in den vorhergehenden Untersuchungen nachzuweisen gesucht, daß der Gegenstand (Materialobjekt) einer Verstandeszustimmung in gewissen Fällen zugleich Grund dieser Zustimmung (Formalobjekt) sein kann, daß dies in der Glaubenzustimmung tatsächlich eintreten muß, und daß der psychologische Aufbau des eigentlichen Glaubensaktes uns klar zeigt, auf welchem Weg diese Einheit des Gegenstandes und des Grundes bewerkstelligt wird, ohne daß das vorhergehende Wissen aufbauendes Element wäre.

Wie man aber sieht, wird diese Lösung nur dadurch widerspruchsfrei und klar, daß in jedem Glaubensakt der Zeuge als autoritative Größe für die Zustimmung zu einem bestimmten Inhalt unmittelbarer Gegenstand und Grund der Zustimmung ist und der Inhalt nur in seiner Beziehung zum Zeugen geglaubt wird. Denn würde er unmittelbar auf Grund der Zeugenautorität bejaht, d. h. als wahr anerkannt, und wäre diese persönliche Autorität nicht erster Gegenstand der Bejahung, so müßte man die Autorität des Zeugen entweder aus dem Wissen oder aus dem Glauben an die Autorität bejahen. Das ist logisch unmöglich.

Da die Glaubenzustimmung in ihrer Endhaltung die Anerkennung der mit einschlägiger Autorität einen bestimmten Inhalt bezeugenden Person ist, so bejaht sie zugleich diese Person als einzig maßgebend und vollkommen ausreichend für die Zustimmung zum bezeugten Inhalt. Man bejaht also den Inhalt, weil man an die Person glaubt. Das geschieht aber nicht in zwei verschiedenen Akten. Indem man die Person in ihren Beziehungen zu sich, zum Zeugnis, zum Inhalt als tatsächlich mitteilende Autorität anerkennt, bejaht man zugleich den von ihr bezeugten Inhalt.

Auf den Innenbau dieses Schlußaktes kommt nun alles an.

Diese letzte Zustimmung, die man als Endpunkt des Glaubensaktes bezeichnen kann, darf aber nicht losgelöst werden von allen oben aufgezählten und zergliederten Seelenbewegungen, die von einem bestimmten Augenblick an, den wir auch ganz eindeutig festgelegt haben, zum innern wesentlichen Aufbau des Glaubensaktes gehören, also nicht bloß als Vorbedingungen anzusehen sind.

Und nun ist es ganz wesentlich, zu begreifen, in welcher Weise alle diese vorhergehenden aufbauenden Seelenakte in der endgültigen Glaubenszustimmung enthalten sind; denn dieser letzte Akt muß einfach sein, er muß aber doch auch alle aufbauenden Elemente jener obengenannten sieben Stufen in irgend einer Form voraussetzen oder in sich enthalten, sonst ist er seelisch unbegreiflich. Er muß zumal alle vorausgehenden Seelenbewegungen vom Anfang der eigentlichen Glaubensentwicklung an nicht bloß voraussetzen, er muß sie einschließen. Haben wir doch gesehen, wie von einem ganz bestimmten Augenblick an die Akte nicht mehr als Wissen gelten können, sondern Merkmale aufweisen, die sie als werdenden Glauben kennzeichnen. Alle mit diesen Merkmalen ausgestatteten Akte müssen also, wenigstens als Glaubensbestandteile, im Glauben unterkommen. Die ganze Frage geht also dahin, wie diese im werdenden Glaubensakt aufeinander folgenden, voneinander verschiedenen Seelenäußerungen im einfachen Schlußakt der endgültigen Zustimmung enthalten sein können, ohne seine Einfachheit zu zerstören, aber auch ohne den wesentlichen Aufbau des ganzen Glaubenskomplexes aufzuheben.

Um diese wichtige, alles entscheidende und dennoch immer wieder übersehene Frage zu klären, darf man das ursprüngliche, aktuelle Sein dieser aufbauenden Akte nicht verwechseln mit dem Ergebnis dieser seelischen Vorgänge, einem Ergebnis, das in den gegebenen Sachverhalt der Bezeugung und ihres Einflusses auf Wille und Verstand eindringt und ihn dadurch nicht bloß einleuchtender, sondern seinem wirklichen objektiven Sein ähnlicher macht, einem Ergebnis, das mit jedem folgenden, aus ihm herauswachsenden Seelenakt zu einer höheren einfachen Einheit verschmilzt. So ist denn auch die letzte Befahrung ein einfacher Akt, der allerdings nur durch viele vorhergehende ermöglicht ist; aber diese früheren Akte sind nicht in ihm eingeschachtelt oder von ihm umschlossen, sie sind überhaupt nicht mehr vorhanden; es existieren nur noch ihre Ergebnisse, ihre seelischen Erzeugnisse, und alle diese Wirkungen sind wirklich und wesentlich im letzten Zustimmungsakte als Einheit enthalten. Man stellt sich vielfach diese seelischen Bewegungen nach Art aufgespeicherter, aufeinander getürmter materieller Größen oder sich summierender Kräfte vor, die alle, in einer Reihe hintereinander, einzeln oder als Summe, Gegenstand der Zustimmung sind. Das ist vollständig unpsychologisch gedacht. Ein einfacher Zustand löst den vorhergehenden so ab, daß er dessen Sein in einer höheren einfachen Form in sich schließt. Fast alle Schwierigkeiten, die uns bei Zergliederung des Glaubensaktes, auch des übernatürlichen, begegnen, sind auf diese unrichtige, eigentlich materialistische psychologische Einbildung zurückzuführen.

Man könnte noch fragen, in welcher Beziehung die Tatsache der Mitteilung zum eigentlichen Glaubensakt steht. In unserem Fall wird ja diese Tatsache unmittelbar aus dem Wort oder einer Handlung des Zeugen erkannt.

Diese erste Erkenntnis hat mit Glaube nichts zu tun. Das gilt aber auch für die erste Erkenntnis des Wissens und der Glaubwürdigkeit des Zeugen. Ohne die erste Erkenntnis der Mitteilungstatsache wäre ein Glaubensakt unmöglich. Aber in der Vergliederung des Zeugnisses, wie wir sie oben beschrieben haben, führen die Beziehungen zwischen Inhalt, Zeugengestinnung, Art des Zeugnisses, auf Grund jener Ersterkenntnis und durch Einfluß des Vollvertrauens zum Zeugen zu einem ganz einheitlichen Gegenstand, „dem tatsächlich einen bestimmten Inhalt glaubwürdig mitteilenden Menschen“; dieser ganze Gegenstand, der in sich besteht, ist für die Endzustimmung Material- und Formalobjekt in untrennbarer Einheit. So gilt für die Tatsache der Mitteilung eigentlich dasselbe wie für die Zeugenautorität.

Wenn man freilich die Tatsache der Mitteilung vom Inhalt und vom Gesamtgegenstand trennt, sie zum Inhalt der Bezeugung macht, und dann fragt, ob sie im Glaubensakt geglaubt wird, ist eine Antwort unmöglich, weil die Fragestellung falsch ist.

Ist doch der Glaube des Empfangenden an einen bestimmten Inhalt Ziel und Zweck der Mitteilung des Zeugen. So erscheint denn auch die tatsächliche Mitteilung als eine Betätigung des Inhalts, als Ausdruck jener Gestinnung des Offenbarenden, die sich im Inhalt bekundet; nicht in der Weise, daß der Inhalt an sich immer nur durch die Mitteilung Sinn hätte (manchmal ist das allerdings der Fall), auch nicht in der Weise, daß ich die Notwendigkeit der tatsächlichen Mitteilung logisch aus dem Inhalt ableiten könnte, wohl aber in der Weise, daß der Inhalt für mich nur durch die Bezeugung Sinn hat, so daß ich, unter Voraussetzung der geschichtlich erkannten Mitteilungstatsache, aus dem Vollvertrauen zum Zeugen heraus und aus der Natur des bezeugten Inhalts, der tatsächlichen Mitteilung zustimme, zugleich mit der Zustimmung zu dem sich selbst als glaubwürdig erweisenden Zeugen.

In der Studie über den göttlichen Glauben kommen wir darauf zurück.

Vergleicht man nunmehr die hier gegebene Erklärung mit den Problemen, die wir oben aufgezählt haben, so wird man sie gelöst finden. Alle Bestandteile des Wissens sind aus dem inneren Aufbau des eigentlichen Glaubensaktes ausgeschlossen, ohne daß das psychologische Gefüge und die lückenlose seelische Gliederung gesprengt würde. Die Autorität des tatsächlich mitteilenden Zeugen wird in den Glauben einbezogen und dabei ein Zirkelschluß vermieden.

Auch wird versucht, jede Gefahr eines solchen *circulus vitiosus* zu beseitigen. Er droht eigentlich nur, wenn in der Glaubenszustimmung der Gegenstand, dem der Glaube unmittelbar gilt, von dem Grund, auf den hin die Zustimmung erfolgt, getrennt wird. In unserer Theorie fallen sie zusammen. Daß diese Einheit logisch einwandfrei und psychologisch im Glaubensakt notwendig ist, haben wir zu zeigen versucht. Alle bisher eingeschlagenen Wege führen, wie uns dünkt, nicht zum Ziele.

Da die psychologischen Probleme auf dem Gebiet des natürlichen und des übernatürlichen Glaubens verwandt sind, erhebt sich die Frage, ob die hier versuchte Lösung auf beide Reihen anwendbar ist. Das soll eine zweite Abhandlung beantworten.

Stanislaus v. Dunin Borkowski S. J.